

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinsichtlich Zellwolle ergaben die Ablieferungen im Mai des laufenden Jahres 12 900 000 Gewichtspfund gegenüber 13 200 000 Gewichtspfund im April 1943 und 12 700 000 Gewichtspfund im Mai 1942. Für die ersten fünf Monate betragen die Gesamtablieferungen an Zellwolle 65 400 000 Gewichtspfund, während sie sich in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auf 62 100 000 Gewichtspfund bezifferten. Die Erhöhung ist in diesem Falle rund fünf Prozent.

Die Erzeugervorräte an Zellwolle machten Ende Mai 1943 2 800 000 Gewichtspfund aus gegenüber 2 100 000 Gewichtspfund im Vergleichsmonate des Vorjahres und 2 300 000 Gewichtspfund Ende April 1943.

U. S.-Fachkreise der Rayonindustrie schätzen, daß die dem Zivilverbrauch des Landes zur Verfügung gestellte Rayonmenge im laufenden Jahre etwa 400 000 000 Gewichtspfund er-

reichen wird, d. h. rund 5% mehr als der Verbrauch im Jahre 1939 (380 000 000 Gewichtspfund). Im Jahre 1942 habe die U. S.-Rayonfabrikation 631 000 000 Gewichtspfund betragen und es wird angenommen, daß unter den gegenwärtigen, schwierigeren Produktionsverhältnissen eine Gesamtleistung von 600 000 000 Gewichtspfund im laufenden Jahre erreicht werden wird.

Die Industrie schenkt der Erzeugung der sogenannten „high-tenacity“ yarns, d. h. Garne mit hoher Reißfestigkeit im Hinblick auf den steigenden Bedarf der Reifenindustrie besondere Beachtung. Im gegenwärtigen Augenblick beträgt die Jahreskapazität hinsichtlich dieser Garne 100 000 000 Gewichtspfund, das WPB (War Production Board, Kriegsproduktionsamt) zielt jedoch auf eine Jahresmindestleistung von 168 000 000 Gewichtspfund ab. -E. A.-

HANDELSNACHRICHTEN

Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Brasilien. Zur Erleichterung des Handels- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Brasilien hat die Schweizer Nationalbank mit dem Banco do Brasil in Rio de Janeiro ein Zahlungsabkommen getroffen, das im wesentlichen von der Voraussetzung ausgeht, daß der Warenverkehr zwischen den beiden Ländern in USA.-Dollars abgewickelt wird. Für die Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung im Schweizer Handelsamtsblatt No. 243 vom 18. Oktober 1943 verwiesen.

Vereinigte Staaten. — Nationalistische Etikettierung ausgeführter Textilien. Aus Stockholm wird gemeldet: Auf Veranlassung der Textile Export Association ist die amerikanische Textilindustrie seit Mitte 1943 dazu übergegangen, sämtliche Ausfuhrsendungen von Textilien mit einem besonders deutlichen propagandistischen Etikett zu versehen, das die Farben Rot, Weiß und Blau und die Freiheitsstatue wiedergibt mit der Beschriftung: „Eingeführt aus den Vereinigten Staaten“. Die Maßnahme ist gegen die britische Konkurrenz, die vor allem für die Nachkriegszeit befürchtet wird, gerichtet.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Neue Fabrikationsvorschriften. — Die Sektion für Textilien des Kriegsindustrie- und -Arbeitsamtes hat am 18. Oktober 1943 eine Verfügung No. 23 T erlassen, die sich auf die Fabrikationsvorschriften für die Textilindustrie bezieht und Bestimmungen über die Verarbeitung von Geweben aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf und übrigen Rohstoffen, sowie die Herstellung von Garnen aus Wolle und endlich die Verwendung, wie auch die Abgabe und den Bezug von Garnen, Zwirnen und Geweben enthält. Die neue Verfügung tritt anstelle der Verfügung No. 17 vom 24. April 1942, deren Vorschriften zum Teil eine Aenderung erfahren; sie ist am 1. November 1943 in Kraft getreten und wurde im Schweizer Handelsamtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig verlieren auch ihre Gültigkeit die Weisung No. 6 T (allgemeine Verwendungserklärung) vom 10. Juli 1942 und die Weisung No. 7 T (Verwendung von Kontingenten, Bezugsscheinen und Zusatzscheinen) vom 10. August 1942.

Zu der neuen Verfügung No. 23 T hat die Sektion für Textilien am 20. Oktober ein Kreisschreiben No. 16/43 erlassen, das über die erwähnten Aenderungen Aufschluß gibt und die einzelnen Bestimmungen erläutert.

Durch die neue Verfügung No. 23 T wird endlich auch die Weisung No. 9 T (Gewebeliste) vom 30. Dezember 1942 außer Kraft gesetzt.

Zur Weiterführung der Produktionsstatistik müssen die mit der Weisung No. 9 T vorgeschriebenen Produktionsmeldungen beibehalten werden. Gestützt auf Art. 21 der Verfügung No. 23 T hat daher die Sektion für Textilien am 19. Oktober 1943 eine Weisung 12 T erlassen, laut welcher die Webereien ihre Erzeugung an Geweben, die Baumwolle, Zellwolle (nach dem Baumwollspinnverfahren) oder Kunstseide (gröber als 150 den.) enthalten, monatlich zu melden haben. Den Webereien ist die Weisung von der Sektion für Textilien direkt zugestellt worden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Schweizerarbeit — Qualitätsarbeit. Nur Qualitätsarbeit erlaubt es unserer Exportwirtschaft, sich auf dem Weltmarkte zu behaupten, und wenn wieder einmal normale Verhältnisse eintreten, wird es noch vermehrter Anstrengungen bedürfen, um neue Absatzgebiete für schweizerische Erzeugnisse zu gewinnen. Die Heranbildung unserer Qualitätsarbeiter, die nicht allein Spezialisten sind, sondern genügend Vorbereitung besitzen, um in einem Beruf die mannigfaltigsten Arbeiten auszuführen, erfolgt u. a. in den zahlreichen, im ganzen Lande herum zerstreuten Werkstätten unserer Handwerker. Die Voraussetzungen dafür, daß die gewerbliche Jugend die erforderlichen Kenntnisse erwerben kann, sind neben tüchtigen Lehrmeistern auch genügende Arbeitsmöglichkeiten. Wer dem Handwerk Aufträge zuhält, schafft gleichzeitig auch Gelegenheiten, um die Lehrlinge auf den verschiedensten Gebieten auszubilden. Wo die Arbeit einseitig bleibt, wo sie gar fehlt, da können Berufskennnisse nur in ungenügendem Ausmaß erworben werden, was sich zum Schaden unserer Volkswirtschaft auswirkt.

Handwerkliche Schweizerarbeit fördern, bedeutet gleichzeitig auch Förderung der Qualitätsleistung, die unserer Exportwirtschaft zugute kommt und deshalb indirekt wiederum die Beschäftigungsmöglichkeiten im Lande erhöht. -g.v.

Arbeitgeberverband der Schweizer. Textil-Veredlungsindustrie. — Der Verband, dem Herr Dr. R. Bodmer vorsteht, hat im Zusammenhang mit der Generalversammlung vom 29. Oktober, seines 30jährigen Bestandes gedacht. Der Anlaß fand im Beisein von Vertretern des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und befreundeter Verbände statt und erhielt sein Gepräge durch einen Vortrag des Präsidenten, der sich nicht mit einem kurzen Abriss der Geschichte des Verbandes begnügte, sondern sich auch mit den Rechten und Pflichten der Arbeitgeberverbände im allgemeinen, und zwar in der jetzigen Zeit wie auch in Zukunft befaßte. Der Verband der Arbeitgeber der Schweizer. Textilveredelungsindustrie betreut die Lohnausgleichskasse und die Arbeitslosenversicherungskasse nicht nur für seine Mitglieder, sondern auch für eine große Zahl anderer Firmen der Textilindustrie und über diese Tätigkeit im besonderen wurde an